



DLAXV

DEUTSCHER LACROSSE VERBAND E.V.
GERMAN LACROSSE ASSOCIATION

WWW.DLAXV.DE

Finanzordnung

FinO

gültig ab Veröffentlichung bis zur Veröffentlichung einer neuen Fassung

Änderungshistorie

letzte Änderung	Kommentar
11.12.2015	Überführung von Word nach Google Doc (ohne inhaltliche Änderungen)
06.09.2017	<p>Vollständige Neufassung, dabei u.a.</p> <p>Erhebung von Mitgliedszahlen basierend auf Daten des Mitgliederverwaltungssystems;</p> <p>Aufnahme Budgetrichtlinien</p> <p>Zusammenfassung und Vereinheitlichung von Doppelregelungen</p> <p>OG-Katalog</p> <p>Detaillierung von Verfahrensbestimmungen (Stichtage, Termine, Fristen, Einsprüche)</p> <p>Änderung Mitgliedsbeitrag MV17</p> <p>Aufnahme SrO-Gebühren Indoor</p>
09.2022	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Änderungen • Anpassung Mitgliedsbeiträge MV19 • Anpassung Schiedsrichterbeiträge MV22 • Aufnahme SrO-Gebühren Sixes MV22 • Anpassung gemäß der Struktur inkl. Ebene des Direktoriums und Einführung der Kommissionen
03.2024	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Änderungen • Anpassung §5 Frist zur Einreichung von Kostenerstattungen • Anpassung in §16.1 Fahrtkostenerstattung für Reisen mit dem eigenen Kraftfahrzeug • Anpassung §17 Verpflegungsmehraufwand

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§1 Grundlagen

1. Die Finanzordnung (FinO) begründet sich aus den Vorgaben der Satzung des Deutschen Lacrosse Verband e.V. (DLaxV). Sie regelt die Zahlung von Geldern an und durch den DLaxV sowie die dazu anzuwendenden Verfahren.
2. Der Finanzordnung unterliegen alle Mitglieder des DLaxV sowie Personen, die im Auftrag des DLaxV tätig werden.
3. Detail- und Prozessregeln, die über den Umfang dieser Ordnung hinausgehen, werden im Manual Geschäftsstelle & Finanzen der Stabstelle Finanzen beschrieben.

§2 Budgetverantwortung

1. Der Vorstand des DLaxV verantwortet das Gesamtbudget des Verbands sowie die jeweiligen Einzelbudgets, für die nicht explizit ein Budgetverantwortlicher oder eine Budgetverantwortliche festgelegt ist.
2. Die Budgetverantwortlichen werden vom Vorstand bestimmt und von der Stabstelle Finanzen betreut.

§3 Vorlagefristen

1. Der Vorstand erstellt den Budgetentwurf für das kommende Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. Oktober und übermittelt den weiteren Budgetverantwortlichen den jeweiligen Budgetrahmen.
2. Die Budgetverantwortlichen legen ihr Teilbudget bis zum 30. November des jeweiligen Jahres dem Vorstand zur Genehmigung vor.

§4 Rechnungslegung

Alle Rechnungen des DLaxV an seine Mitglieder (Vereinsbeiträge, Mitgliedsbeiträge, Schiedsrichter-Rechnungen, Ordnungsgelder, usw.) werden den Vereinen per E-Mail an die E-Mailadressen der im Mitgliederverwaltungssystem hinterlegten Vereinsvertreter zugestellt. Ein postalischer Versand erfolgt nur auf direkte Anfrage eines Vereins.

§5 Auszahlungen und Kostenerstattungen

1. Kostenerstattungen und Auszahlungen werden durch das elektronische Auszahlungstool vorgenommen. Erstattungsanträge müssen innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung der Kosten bzw. Rechnungseingang bei dem jeweils zuständigen Budgetverantwortlichen über diesen [Link](#) eingereicht werden.

2. Auszahlungen der Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter*innen im Spielbetrieb des DLaxV erfolgen über die im Mitgliederverwaltungssystem hinterlegten Kontodaten.

§6 Schriftform

Der Schriftverkehr innerhalb des DLaxV erfolgt elektronisch, eine Übermittlung von Formularen und Belegen in digitaler Form als E-Mail ist ausreichend.

§7 Stichtage

Für die Rechnungslegung der Mitgliedsbeiträge sowie der Schiedsrichtergebühren wird der 31. August eines jeden Jahres als Stichtag festgelegt.

§8 Einspruchsfristen

Gegen eine Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung kann ein Mitglied binnen 14 Tagen nach Versand Einspruch beim Vorstand des DLaxV einlegen. Dem Einspruch sind begründende Unterlagen beizufügen.

§9 Zahlungsfristen

Durch den DLaxV gestellte Rechnungen und Zahlungsaufforderungen sind grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen ab Zugang zu begleichen.

§10 Versäumnisse

Begleicht ein Mitglied seine Verbindlichkeiten nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist der Vorstand berechtigt, Auszahlungen an seine Mitglieder zurückzuhalten. Ferner kann der Vorstand dieses Mitglied vom Spielbetrieb ausschließen und ihm gem. §7 Abs. 4 Buchst. a der Satzung das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung vorübergehend entziehen.

Abschnitt II - Beiträge an den DLaxV

§11 Vereinsbeitrag

Jeder Mitgliedsverein des DLaxV entrichtet pro Geschäftsjahr einen Vereinsbeitrag in Höhe von 25,00 Euro.

§12 Mitgliedsbeitrag

1. Jeder Mitgliedsverein des DLaxV entrichtet pro Geschäftsjahr für jedes seiner Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag (Grundgebühr). Dieser bemisst sich anhand der zum Stichtag im Mitgliederverwaltungssystem einer Mannschaft zugewiesenen Mitgliedern. Nehmen Spieler*innen in mehreren Disziplinen am Ligabetrieb teil, werden die jeweiligen Teilbeiträge für alle Disziplinen fällig, in denen die Spieler*innen gemeldet sind.
2. Die jeweilige Beitragshöhe beträgt 10,00 Euro Grundgebühr plus einem Beitrag für die Teilnahme an den Disziplinen:
 - a. Feldlacrosse: 22,50 Euro
 - b. Indoor Lacrosse: 22,50 Euro
 - c. Box Lacrosse 22,50 Euro
 - d. Jugendligen (einschl. U19-Liga): 2,50 Euro
 - e. Sixes Lacrosse 22,50 Euro

§13 Schiedsrichterumlage

1. Jeder Mitgliedsverein des DLaxV entrichtet für jedes angesetzte Spiel seiner Mannschaften oder Spielgemeinschaften innerhalb des Spielbetriebs des DLaxV eine Umlage für das Schiedsrichterwesen im DLaxV. Spielgemeinschaften tragen diesen Beitrag gemeinschaftlich.
2. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beitragshöhe beträgt
 - a. Für jedes Herren Feldlacrosse Spiel: 40,00 Euro
 - b. Für jedes Damen Feldlacrosse Spiel: 32,00 Euro
 - c. Für jedes Herren Box Lacrosse Spiel: 32,00 Euro
 - d. Für jedes Damen Indoor Lacrosse Spiel: 32,00 Euro
 - e. Für jedes Jugendspiel Feldlacrosse (Kleinfeld): 15,00 Euro
 - f. Für jedes Sixes Lacrosse Spiel : 20,00 Euro

§14 Ligaumlagen

Eine Liga kann durch Beschluss der teilnehmenden Mannschaften zusätzliche Ligaumlagen erheben. Diese sind in der jeweiligen Ligaordnung festzuhalten.

§14a Sonderbeiträge

Können im Einzelfall durch MV beschlossen werden.

Abschnitt III - Aufwandsentschädigungen

§15 Auslagenerstattung

1. Gewählte Mandatsträger des DLaxV sowie durch den Vorstand mit Aufgaben innerhalb des DLaxV betraute oder ins Ausland entsandte Personen (bspw. Stabsstellen, Ausbilder*innen, Schiedsrichter*innen, Assessoren, usw.) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die diesen Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den DLaxV entstehen, werden im Einzelfall ersetzt.
2. Eine pauschalierte Aufwendungsentschädigung für den Vorstand wird nicht gezahlt.
3. Erhält eine Person eine Erstattung ihrer Auslagen von dritter Seite, ist eine Erstattung durch den DLaxV um diesen Betrag zu reduzieren.

§16 Fahrkostenerstattung

1. Für Reisen mit dem eigenen Kraftfahrzeug wird eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet.
2. Für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird der Preis der Fahrkarte bzw. des Tickets der günstigsten verfügbaren Buchungsklasse (Bahn: 2. Klasse, Flug: Economy) erstattet. Verfügbare Rabatte und Nachlässe sind in Anspruch zu nehmen.
3. Flugreisen sind grundsätzlich vor der Buchung mit den jeweiligen Budgetverantwortlichen abzustimmen.
4. Für durch Reisen verursachte sonstige Kosten, bspw. durch Mitfahrgelegenheiten, werden gegen Vorlage einer Quittung erstattet.

§17 Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand

1. Unterkunftskosten werden im gängigen Rahmen erstattet. Eine Unterbringung im Doppelzimmer ist hierbei als Standard anzunehmen.
2. Im Falle von durch den DLaxV verursachten Auswärtstätigkeiten innerhalb von Deutschland haben Mandatsträger bzw. beauftragte Personen Anspruch auf eine Inlands-Pauschale für den Verpflegungsmehraufwand, welche sich an den aktuell gültigen Sätzen des Bundesfinanzministeriums für berufliche Tätigkeiten orientiert und vom DLaxV getragen wird. Werden Mahlzeiten unentgeltlich bereitgestellt, werden von der zustehenden Pauschale für das Frühstück 20% und für das Mittag- und Abendessen jeweils 40% einbehalten.

Beispielhafte Tabelle der Sätze & Kürzungen zum 01.01.2024:

	<i>Bis 8h</i>	<i>Ab 8h</i>	<i>An-/Abreisetag</i>	<i>Ab 24h</i>
<i>Verpflegungsmehraufwand</i>	<i>0 Euro</i>	<i>14 Euro</i>	<i>14 Euro</i>	<i>28 Euro</i>
<i>Kürzung Frühstück</i>	<i>-</i>	<i>-2,80 Euro</i>	<i>-2,80 Euro</i>	<i>-5,60 Euro</i>
<i>Kürzung Mittagessen</i>	<i>-</i>	<i>-5,60 Euro</i>	<i>-5,60 Euro</i>	<i>-11,20 Euro</i>
<i>Kürzung Abendessen</i>	<i>-</i>	<i>-5,60 Euro</i>	<i>-5,60 Euro</i>	<i>-11,20 Euro</i>

3. Im Falle von durch den DLaxV verursachten Auswärtstätigkeiten außerhalb von Deutschland haben Mandatsträger bzw. beauftragte Personen Anspruch auf eine Auslands-Pauschale für den Verpflegungsmehraufwand, welche sich an den aktuell gültigen Sätzen des Bundesfinanzministeriums "Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreise" orientiert und vom DLaxV getragen wird. Werden Mahlzeiten unentgeltlich bereitgestellt, werden von der zustehenden Pauschale für das Frühstück 20% und für das Mittag- und Abendessen jeweils 40% einbehalten.

§18 Aufwandsentschädigungen

1. Für bestimmte Tätigkeiten kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Kostenstellenverantwortlichen, in deren Bereich der Aufwand entsteht.
2. Bei pauschal festgelegten Aufwandsentschädigungen für bestimmte Personengruppen, beispielsweise für Schiedsrichter*innen für durch sie geleitete Spiele bedarf es der gemeinsamen Entscheidung von Vorstand und Direktorium.

§19 Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter*innen

1. Schiedsrichter*innen haben für durch sie geleitete Spiele im Spielbetrieb des DLaxV grundsätzlich Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Lizenzstufe.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für Feld-, Indoor- und Boxlacrosse Schiedsrichter*innen:
 - a. Für Auszubildende (RL1/UL1/IRL1 - Weiß) 10,00 Euro
 - b. Für Schiedsrichter*in (RL2/UL2/IRL2 - Schwarz) 20,00 Euro
 - c. Für Schiedsrichter*in (RL3/UL3/IRL3 - Rot) 25,00 Euro
 - d. Für Schiedsrichter*in (RL4/UL4/IRL3 - Gold) 30,00 Euro
3. Für Sixes-Schiedsrichter*innen betragen die Aufwandsentschädigungen:
 - a. Für Auszubildende (SL1 - Weiß) 7,00 Euro
 - b. Für Schiedsrichter*innen (SL2 - Schwarz) 10,00 Euro
 - c. Für Schiedsrichter*innen (SL3 - Rot) 12,00 Euro
 - d. Für Schiedsrichter*innen (SL4 - Gold) 15,00 Euro
4. Für Jugendspiele Feldlacrosse (Kleinfeld):

Lizenzunabhängig	15,00 Euro
------------------	------------

Abschnitt IV - Ordnungsgelder

§20 Zuständigkeit

1. Verstößt ein Mitglied des DLaxV schuldhaft gegen geltende Ordnungen, können auf Grundlage von §6 Absatz 3 der Satzung neben anderen Maßnahmen Ordnungsgelder verhängt werden.
2. Die Festlegung eines Ordnungsgeldes erfolgt durch die in der Geschäftsordnung bestimmte Stelle.
3. Ordnungsgelder werden der Kostenstelle als Einnahme gebucht, in deren Verantwortungsbereich das Ordnungsgeld erhoben wird.

§21 Höhe des Ordnungsgeldes

1. Die Höhe des Ordnungsgelds legt die verhängende Stelle unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens sowie Abwägung der allgemeinen Umstände selbständig fest.
2. Die Grundlage der Festlegung bildet der nicht abschließende Ordnungsgeldkatalog der Anlage A dieser Ordnung.
3. Ordnungsgelder können durch die zuständige Stelle auch neben weiteren Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

§22 Verfahrensregeln

Hinsichtlich Zustellung, Zahlungsfristen und Einspruchsmöglichkeiten gelten die Bestimmungen des Abschnitts I dieser Ordnung entsprechend; die weiteren Verfahrensregeln ergeben sich aus der Rechts- und Geschäftsordnung.

Anlage A - Ordnungsgeldkatalog

Vorbemerkung:

Die in diesem nicht abschließenden Ordnungsgeldkatalog niedergeschriebenen Ordnungsgelder verstehen sich als Richtgröße bei einem erstmaligen Verstoß. Auch nicht hier aufgeführte Verstöße gegen Regeln und Ordnungen des DLaxV können mit einem Ordnungsgeld oder anderen Maßnahmen belegt werden. Es obliegt dem jeweils zuständigen Gremium gem. §§ 19, 20 dieser Ordnung unter Abwägung aller Umstände die Höhe eines Ordnungsgeldes für den Einzelfall festzulegen.

1. Ordnungsgelder für Verstöße gegen die Melde- und Berichtspflichten

1.1	Nichtvorlage eines Meldebogens zum Spieltag	50,00 Euro
1.2	Aufstellung eines nicht im Mitgliederverwaltungssystem registrierten Spielers (= keine Spielberechtigung)	100,00 Euro
1.2	Spielunterlagen nicht aus dem Statistiksystem erstellt	25,00 Euro
1.3	Unleserliche Spielunterlagen	25,00 Euro
1.4	Verspätet eingereichte Spielunterlagen (ergebnisse@dlaxv.de)	25,00 Euro
1.5	Unvollständig oder nicht übermittelte Spielunterlagen (ergebnisse@dlaxv.de)	50,00 Euro
1.6	Verspätete Eintragung von Ergebnissen in das Statistiksystem	25,00 Euro

2. Ordnungsgelder für Verstöße von Vereinen

2.1	Nicht fristgerechte Absage eines Ligaspiels	50,00 Euro
2.2	Nicht fristgerechte Absage der Teilnahme an einer DLaxV-Veranstaltung	100,00 Euro pro angebrochenem Tag der Fristüberschreitung

2.3	Nicht-Antreten einer Mannschaft zu einem Spiel einer DLaxV-Veranstaltung trotz Teilnahme an dieser	500,00 Euro
2.4	Verspätet eingereichter Meldebogen für eine DLaxV-Veranstaltung	100,00 Euro

3. Ordnungsgelder für Vergehen von Schiedsrichter*innen

3.1	Schuldhaft verspätete Ankunft, die zur Spielverzögerung führt	30,00 Euro
3.2	Kein Erscheinen der Schiedsrichter*innen	250,00 Euro
3.3	Unvollständiges Erscheinen des Schiedsrichter*innenteams (entschuldigt)	30,00 Euro
3.4	Unvollständiges Erscheinen des Schiedsrichter*innenteams (unentschuldigt)	100,00 Euro
3.5	Einsatz von Schiedsrichter*innen ohne gültige Lizenz des DLaxV	200,00 Euro
3.6	Einsatz eines Schiedsrichter*innenteams ohne einen zur Leitung des Spiels ausreichend qualifizierten Schiedsrichter	100,00 Euro
3.7	Fehlen der zwingend erforderlichen Schiedsrichterausrüstung	25,00 Euro
3.8	Tragen von Teamkleidung auf dem Feld	15,00 Euro
3.9	Konsum von Alkohol oder Drogen in Schiedsrichterkleidung	25,00 Euro
3.10	Pfeifen eines Spiels unter Alkohol- oder Drogeneinfluss	100,00 Euro

Anlage B - Ablauf Ordnungsgeldverfahren

